

Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsnehmer hat die vereinbarte Prämie zu entrichten, unter der auch die bei Versicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit zu entrichtenden Beiträge verstanden sind. Ist im Vertrage nichts anderes bestimmt, so ist die erste oder die einmalige Prämie sofort nach dem Abschlusse des Vertrages, jede folgende am ersten Tage der jeweiligen Versicherungsperiode zu zahlen. Zur Zahlung der ersten oder einmaligen Prämie ist der Versicherungsnehmer nur gegen Aushändigung der Versicherungsurkunde verpflichtet, es sei denn, daß die Ausstellung einer solchen ausgeschlossen ist. Als Versicherungsperiode gilt, wenn die Prämie nicht nach kürzeren Zeitabschnitten bemessen ist, der Zeitraum eines Jahres. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung die Nachzahlung der Summe fordern, um welche die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, währenddessen er tatsächlich bestanden hat. Wird der Versicherungsvertrag gemäß § 61 gekündigt (Kündigungsrecht nach Eintritt des Versicherungsfalles), so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie auf seine Gefahr und Kosten dem Versicherer zu übersenden. Hat aber der Letztere die Prämie an mindestens drei aufeinanderfolgenden Terminen einheben lassen, so ist der Versicherungsnehmer erst auf Grund eines schriftlichen Verlangens des Versicherers zur Uebersendung verpflichtet. Ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung kann auch wegen jener Beiträge und ihrer Zinsen geltend gemacht werden, die der Pfandgläubiger zur Entrichtung von Prämien oder sonstiger dem Versicherer auf Grund des Vertrages gebührenden Zahlungen verwendet hat. Fällige Prämien oder sonstige ihm auf Grund des Vertrages gebührende Zahlungen muß der Versicherer auch vom Pfandgläubiger annehmen, wenngleich der Versicherungsnehmer der Zahlung nicht zustimmt. Der Versicherer kann den Betrag einer fälligen Prämienforderung oder einer anderen ihm auf Grund des Vertrages zustehenden Forderung von der ihm auf Grund desselben Vertrages obliegenden Leistung in Abzug bringen, wenngleich diese nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten geschuldet wird.

Folgen des Verzuges der Prämienzahlung.

Wird eine vor oder bei dem Beginne der Versicherung zu entrichtende Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer, so lange die Zahlung nicht erfolgt ist, vom Vertrage zurücktreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate vom Verfallstage gerichtlich geltend gemacht wird. Tritt der Versicherungsfall vor Zahlung der Prämie ein, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Hat aber der Versicherer innerhalb der dreimonatigen Frist den Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so ist er, wenn während des Zeitraumes, für den die Prämie eingefordert wird, der Versicherungsfall eintritt, zur Leistung verpflichtet, wenngleich zur Zeit des Eintrittes die Prämie nicht gezahlt ist. Er ist jedoch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn er noch vor dem Eintritte des Versicherungsfalles auf den Anspruch verzichtet hat. Wird eine nach dem Beginne der Versicherung zu entrichtende Prämie am Verfallstage nicht gezahlt, so ist der Versicherungsnehmer auf seine Kosten zur Zahlung schriftlich unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines weiteren Zahlungsverzuges aufzufordern, wobei ihm eine Nachfrist von mindestens einem Monat zu bestimmen ist. Diese Aufforderung kann unterbleiben, wenn der Versicherungsnehmer frühestens am Tage vor dem Verfallstage unter Bekanntgabe der Rechtsfolgen eines Zahlungsverzuges an die Zahlung schriftlich erinnert und ihm eine vom Verfallstage laufende Nachfrist von mindestens einem Monat gewährt worden ist. Ist der Versicherungsnehmer beim Ablaufe der Nachfrist mit der Zahlung der Prämie in Verzug, so kann der Ver-

sicherer, so lange die Zahlung nicht erfolgt ist, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung lösen (ohne Kündigungsfrist kündigen). Es gilt als Kündigung, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Nachfrist gerichtlich geltend gemacht wird. Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablaufe der Nachfrist ein und ist zur Zeit des Eintrittes der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie im Verzuge, so ist der Versicherer von der Verpflichtung der Leistung frei. Hat der Versicherer den Anspruch auf Zahlung der rückständigen Prämie gerichtlich geltend gemacht, so finden die bereits früher für diesen Fall angeführten Normen Geltung.

Hieran schließen sich Bestimmungen über das Recht auf höhere Prämien, über das Kündigungsrecht des Versicherers wegen mangelhafter Angaben, das Recht auf Herabsetzung der Prämie, über Bewirkungsabreden, über die Gefahrerhöhung, die Gesamtversicherung, die Anzeige- und Auskunftspflicht nach dem Versicherungsfalle, die Abschlagszahlung auf die Entschädigungssumme, über die Zwangsvorschriften und die Fälligkeit des Versicherungsanspruches. Geldleistungen des Versicherers sind mit dem Ablaufe eines Monats nach der Anzeige des Versicherungsfalles fällig; wenn aber die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers oder die zur Feststellung der Bezugsberechtigung nötigen Erhebungen ohne Verschulden des Versicherers innerhalb der Monatsfrist nicht beendigt werden können, tritt die Fälligkeit erst am 14. Tage nach dem Abschlusse der Erhebungen ein. Auf eine Vereinbarung, durch die der Versicherer von der Verpflichtung, Verzugszinsen zu zahlen, befreit wird, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Die Tätigkeit der Versicherungsagenten.

Bei den Vollmachten der Versicherungsagenten wird zwischen Vermittlungsagenten und Abschlussagenten unterschieden. Die ersteren können innerhalb ihres Versicherungszweiges Anträge auf Schließung, Verlängerung oder Aenderung eines Versicherungsvertrages sowie den Widerruf solcher Anträge, ferner Kündigungs- und Rücktrittserklärungen und sonstige das Versicherungsverhältnis betreffende Erklärungen und Anzeigen entgegennehmen und die vom Versicherer ausgefertigten Versicherungsurkunden und Verlängerungsscheine aushändigen. Der Abschlussagent kann auch die Aenderung oder Verlängerung solcher Verträge vereinbaren sowie Kündigungs- und Rücktrittserklärungen abgeben. Soweit nach den Vorschriften der Versicherungsordnung oder nach den Vertragsbestimmungen die Kenntnis des Versicherers von rechtlicher Bedeutung ist, steht die Kenntnis eines Abschlussagenten hinsichtlich der von ihm abgeschlossenen Versicherungen der Kenntnis des Versicherers gleich. Dagegen steht die Kenntnis eines Vermittlungsagenten der Kenntnis des Versicherers nur dann gleich, wenn er sie auf Grund einer Anzeige oder einer Erklärung erlangt hat, zu deren Entgegennahme er als bevollmächtigt gilt. Hat ein Versicherungsagent durch falsche Angaben über wesentliche Umstände zur Eingehung des Vertrages verleitet, so entsteht für den Irreführten gegenüber dem Versicherer keine Verbindlichkeit. Auf eine Vereinbarung, die von diesen Vorschriften zu Ungunsten des Versicherungsnehmers abweicht, kann sich der Versicherer nicht berufen.

Die Termine für die Gültigkeit der neuen Bestimmungen.

Die kaiserliche Verordnung über die neuen Vorschriften hinsichtlich des Versicherungsvertrages nimmt zwei Geltungstermine für die Bestimmungen der Versicherungsordnung in Aussicht. Am 1. Januar 1916 treten zwanzig in der kaiserlichen Verordnung bezeichnete Vorschriften der Versicherungsordnung in Kraft, darunter unter anderen jene über das Schiedsgericht, über Wohnungsänderungen, Vertragsstrafen, die stillschweigende Vertragsverlängerung, die Verjährung der Ansprüche, die Befristung des Versicherungsanspruches, die Wirkung des Konkurs- und Ausgleichsverfahrens, die Dauer einer Versicherungsperiode, die Einsendung einer Prämie, die Anzeige- und Auskunftspflicht nach dem Versicherungsfalle und die Bestimmung über die Fälligkeit des Versicherungsanspruches.

Die übrigen Vorschriften der Versicherungsordnung treten am 1. Januar 1917 in Kraft, darunter auch die wichtigen früher angeführten Bestimmungen über die Folgen des Verzuges der Prämienzahlung.

Erläuterungen des Justizministeriums.

Um das Verständnis für die Versicherungsordnung zu fördern, wird das Justizministerium in allernächster Zeit Erläuterungen herausgeben, welche die in der Regierungsvorlage und in den Ausschussberichten enthaltene Begründung der neuen Vorschriften zusammenfassen. Die Erläuterungen, denen der Wortlaut der Versicherungsordnung angegeschlossen ist, werden im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Preis von 2 Kronen erhältlich sein.